

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Wolfsburg (Informationsfreiheitssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG, Niedersächsisches Gesetzes- und Verwaltungsblatt 2010, Seite 576) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Informationsfreiheitssatzung beschlossen:

§ 1 – Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 – Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ab 14 Jahre der Stadt Wolfsburg sowie jede juristische Person des Privatrechts mit Sitz in der Stadt Wolfsburg hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Wolfsburg einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung. Eine gewerbliche Nutzung schließt diesen Anspruch aus. Anderen Personen kann entsprechend Auskunft gewährt werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse und ihren Bezug zur Stadt Wolfsburg darlegen.
- (2) Für die Ausführung der Aufgaben nach dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift, Bild, Ton oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift, Bild, Ton oder DV-Form oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4 – Antragsstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann mündlich, schriftlich (auch in elektronischer Form) sowie zur Niederschrift gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadt Wolfsburg gestellt werden.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragssteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrages zu geben. Kommt die antragsstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 6 erneut.

§ 5 – Gewährung und Ablehnung des Antrags

- (1) Die Stadt entscheidet über die Art der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Auskunftsgewährung zuständige Stelle.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragssteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 6 – Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Sobald die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 7 – Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
 1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach dem jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, um personenbezogene Daten handelt,
 3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt, wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und ähnliches handelt,
 4. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtlich oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden können oder
 5. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach dem Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 8 - Sonstiges

Rechtvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 9 - Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wolfsburg (Verwaltungskostensatzung) erhoben. Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Mit Inkrafttreten eines Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetzes tritt diese Satzung außer Kraft.